



Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nottertal-Heilinger Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Unstrut-Hainich (Ortsteil Altengottern), Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994 in der jeweils geltenden Fassung)



19. Jahrgang

Laufende Nummer: 08

Ausgabetag:
16. September 2021

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ am Donnerstag, dem 23. September 2021 1
- Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 09. September 2021 2
- Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV 9

Nichtamtlicher Teil:

- Wichtige Mitteilungen zur Wasserversorgung – für Thamsbrück, Großwelsbach Bothenheilingen, Kirchheilingen, Neunheilingen, Merxleben 10

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

EINLADUNG

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ findet

am Donnerstag, dem 23. September 2021 – Beginn 07:30 Uhr
im Versammlungsraum des Betriebsgebäudes
der **Verbandskläranlage** in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung zu Entschuldigungen, Annahme der Tagesordnung
- TOP 2 Halbjahresbericht der Werkleitung nach § 19 ThürEBV zum 30.06.2021
- TOP 3 Mitteilung zum Nachtrag Wirtschaftsplan 2021

TOP 4 Besetzung des Verbraucherbeirates

Mit freundlichen Grüßen

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie Erkältungssymptome aufweisen, kommen Sie bitte nicht zur Sitzung. Im Gebäude der Verbandskläranlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die bei Bedarf vom Zweckverband gestellt werden kann.

*Öffentliche Bekanntmachung
der*

**2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 09. September 2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. 2021 Nr. 8, S. 115), der §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. 2019 Nr. 11, S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. 2018 Nr. 14, S. 731, 769) hat die Versammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza in ihrer Sitzung am 14.07.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung einer Satzung**

Die Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 22.10.2003 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 03.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:
„Verwaltungskostenpflicht“
2. § 1 (1) wird wie folgt geändert:
 - a.) Nach dem Wort „Amtshandlungen“ werden die Worte „und öffentliche Leistungen“ eingefügt.
 - b.) Die Worte „in Angelegenheiten des Verbandswasserwerkes“ werden gestrichen.
 - c.) Die Worte „jeweils gültigen“ werden durch die Worte „als Anlage beigefügten“ ersetzt.
 - d.) Nach dem Wort „Gebührenverzeichnis“ werden die Worte „zur Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza“ eingefügt.
 - e.) Das Wort „Verwaltungsgebühren“ wird durch die Worte „Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen)“ ersetzt.
3. § 1 (2) wird wie folgt geändert:
 - a.) Das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - b.) Die Worte „namentlich Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)“ werden gestrichen.
4. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:
„Sachliche Gebührenfreiheit“
5. § 2 wird wie folgt geändert:

-
- a.) Vor der Aufzählung werden die Worte „Gebührenfreie Amtshandlungen sind“ durch die Worte „Gebührenfrei sind Amtshandlungen und öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b.) In der Aufzählung unter 2. werden die Worte „vom Verbandswasserwerk“ durch die Worte „von einer Behörde“ ersetzt.
- c.) In der Aufzählung unter 2. werden die Worte „die Amtshandlung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
6. § 3 (1) erhält folgende Fassung:
- „Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. der Freistaat Thüringen
 2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 EURO nicht übersteigt;
 3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 4. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts des Freistaats Thüringen.“
7. § 3 (2) wird gestrichen.
8. § 3 (3) wird zu § 3 (2).
9. § 3 (3) erhält folgende Fassung:
- „Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.“
10. Vor § 4 (1) Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die Amtshandlung oder öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro.“
11. § 4 (2) erhält folgende Fassung:
- „Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder öffentlichen Leistung zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung oder öffentliche Leistung aber noch nicht vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 vom Hundert der für die Amtshandlung oder öffentliche Leistung vorgesehene Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.“
12. § 4 (3) erhält folgende Fassung:
- „Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.“
13. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:
- „Verwaltungskostengläubiger“
14. § 5 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Kostengläubiger“ wird durch das Wort „Verwaltungskostengläubiger“ ersetzt.
15. Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:
- „Verwaltungskostenschuldner“
16. § 6 (1) wird wie folgt geändert:

- a.) Vor der Aufzählung wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - b.) In der Aufzählung unter 1. werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
 - c.) In der Aufzählung unter 2. wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - d.) In der Aufzählung unter 2. werden vor dem Wort „abgegebene“ die Worte „vor der zuständigen Behörde“ eingefügt.
 - e.) In der Aufzählung unter 3. wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Verwaltungskostenschuld“ ersetzt.
 - f.) In der Aufzählung unter 3. werden die Worte „handelt und“ gestrichen.
17. Nach § 6 (1) wird folgender § 6 (2) neu eingefügt:
- „Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.“
18. Der bisherige § 6 (2) wird zu § 6 (3) und wie folgt geändert:
- Der Begriff „Kostenschuldner“ wird durch den Begriff „Verwaltungskostenschuldner“ ersetzt.
19. Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung:
- „Verwaltungskostenbemessung“
20. § 7 (2) wird gestrichen und entfällt.
21. § 8 wird wie folgt geändert:
- a.) Vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Worte „oder öffentliche Leistungen“ eingefügt.
 - b.) In der Aufzählung unter 1. wird nach dem Wort „Bedeutung“ ein Komma eingefügt.
 - c.) In der Aufzählung unter 1. werden die Worte „des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten“ durch die Worte „dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung oder öffentlichen Leistung“ ersetzt.
 - d.) In der Aufzählung unter 2. werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
22. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Worte „oder öffentlichen Leistungen“ eingefügt.
23. § 10 erhält folgende Fassung:
- „(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder öffentlichen Leistung entstehen, werden gesondert in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung oder öffentliche Leistung gebührenfrei ist.“
24. Die Überschrift des § 11 erhält folgende Fassung:
- „Verwaltungskostenentscheidung“
25. § 11 (1) wird wie folgt geändert:
- a.) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - b.) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
26. § 11 (2) wird wie folgt geändert:
- a.) Vor der Aufzählung wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Verwaltungskostenentscheidung“ ersetzt.
 - b.) In der Aufzählung unter 1. werden die Worte „der kostenerhebende Zweckverband“ durch die Worte „die verwaltungskostenerhebende Behörde“ ersetzt.

-
- c.) In der Aufzählung unter 2. wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Verwaltungskostenschuldner“ ersetzt.
- d.) In der Aufzählung unter 3. wird das Wort „kostenpflichtige“ durch das Wort „verwaltungskostenpflichtige“ ersetzt.
- e.) In der Aufzählung unter 3. werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
27. § 11 (3) wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Verwaltungskostenentscheidung“ ersetzt.
28. § 12 (1) wird wie folgt geändert:
- a.) In Satz 1 wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Gebührenschild“ ersetzt.
- b.) In Satz 1 wird das Wort „Beendigung“ durch die Worte „vollständigen Erbringung“ ersetzt.
- c.) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshandlung“ die Worte „oder öffentlichen Leistung“ eingefügt.
- d.) In Satz 2 werden die Worte „Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen“ durch das Wort „Auslagenschuld“ ersetzt.
29. § 12 (2) wird wie folgt geändert:
- a.) Das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
- b.) Das Wort „Kostenentscheidung“ wird durch das Wort „Verwaltungskostenentscheidung“ ersetzt.
30. § 12 (3) wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Amtshandlung“ werden die Worte „oder öffentliche Leistung“ eingefügt.
31. Satz 2 des § 13 wird gestrichen.
32. In § 14 werden die Worte „vom 27.09.1994 (GVBl. Nr. 31, 1053)“ durch die Worte „in seiner derzeit geltenden Fassung“ ersetzt.
33. § 15 „Anfechtung von Verwaltungskostenentscheidungen“ wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.“
34. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:
- a.) In der Aufzählung unter 1. in Absatz 1 werden die Worte „einem Zweckverband oder einem Landkreis“ durch die Worte „die Behörde“ ersetzt.
- b.) In der Aufzählung unter 2. in Absatz 1 werden die Worte „einem Zweckverband oder einem Landkreis“ durch die Worte „die Behörde“ ersetzt.
- c.) In Absatz 2 wird die Zahl 15 durch die Zahl 16 ersetzt.
35. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „Gebührenordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
36. Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza wird wie folgt geändert:
Das bisherige Gebührenverzeichnis wird vollständig aufgehoben und erhält folgende Fassung:
Anlage (zu § 1)
Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza:

A
Allgemeine Verwaltungskosten

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
1.	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,30
	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und des Übermittlungsmediums	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
		für jede weitere Seite je Seite	0,15
1.3	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. A 3.2 und 3.3)	
1.4	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	15,00
1.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	2,50
2.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften		7,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
	a) die die Behörde selbst erstellt hat	je Urkunde	3,80
	b) in anderen Fällen	je Seite	0,75 mindestens 7,40
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren	je Bescheinigung	5,00
2.4	Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen und sonstige Entgelte	je Bescheinigung	5,00
2.5	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Bescheinigung	15,00
2.6	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	15,00
2.7	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
3.	Gebühren nach dem Zeitaufwand		

3.1	Für die nachfolgenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.2 und 3.3 a) Erstellung von Schachtscheinen b) Baustellenbegehungen c) Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe d) Trassenbegehungen		
3.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
	a) Beschäftigte der Entgeltgruppen 12-15	je ¼ Stunde	15,00
	b) Beschäftigte der Entgeltgruppen 9-11	je ¼ Stunde	11,50
	c) übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	8,50
3.3	Zuschlag zu a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. der Kosten nach aa) bis cc)		25 v.H. der Kosten mindestens 15,00

Zu den Allgemeinen Verwaltungskosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

B Besondere Verwaltungskosten

Nr. / Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in Euro
1.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		20,00 bis 1.000,00
1.1	Auskunft zu einer Bauvoranfrage		20,00
1.2	Stellungnahme zu einem Bauantrag		40,00
1.3	Anschlussgenehmigung		40,00
1.4	Trassenzustimmungen		30,00
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen oder öffentliche Leistungen aufgrund der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Rumpfsatzung)		20,00 bis 1.000,00
3.	Pauschalgebühren		
3.1	Pfändungsgebühr für die Pfändung von		
	a) beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen b) Forderungen, die nicht unter 3.9 a) fallen, und von anderen Vermögensrechten	3 v.H. der Summe der zu vollstreckenden Beträge ohne die durch die Pfändung entstehenden Verwaltungskosten bzw. bei Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 AO) der Hinterlegungssumme	mindestens 20,00 höchstens 200,00

3.2	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme der Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird		
	a) Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 ThürVwZVG, wenn sie nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Maßnahme	10,00
	b) Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG	3,0 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes	mindestens 10,00 höchstens 100,00

Zu den Besonderen Verwaltungskosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III Bekanntmachungsermächtigung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes die Verwaltungskostensatzung in der nach der vorgenannten Satzungsänderung vorliegenden Fassung als Volltextfassung erneut bekannt zu machen.

Bad Langensalza, 09. September 2021

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

(Siegel)

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde – Kommunalaufsicht - hat mitgeteilt, dass entsprechend § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der letzten Änderung vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit §§ 1 ff. Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769) folgende Entscheidung ergeht:

Der Eingang der

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza vom ...

wird bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung ist nach Eingang dieses Bescheides auszufertigen und kann gem. § 21 Absatz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

- - - - -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 09. September 2021 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 09. September 2021

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 19/VII/20 vom 04.08.2020 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	38.736.384,92 €
Jahresverlust:	283.261,57 €

2. Der Jahresverlust in Höhe von 283.261,57 € ist aus dem Gewinnvortrag zu tilgen – Beschluss Nr. 20/VII/20.

3. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig, für den Jahresabschluss 2018 lautet wie folgt:

“Wir haben den Jahresabschluss des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Bad Langensalza, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Bad Langensalza, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Leipzig, den 6. Mai 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer

Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2018 mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2018 einschließlich Anhang sowie Lagebericht liegt in der Zeit vom 21.09.2021 bis 05.10.2021 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza (Verbandswasserwerk Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza) im Sekretariat der Werkleitung öffentlich aus.

Bad Langensalza, 14.09.2021

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nichtamtlicher Teil

Wichtige Mitteilung zu Ihrer Wasserversorgung

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza führt zur Entfernung von Ablagerungen in den Trinkwasserleitungen und zur Sicherung der Wasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung eine **Rohrnetzspülung** durch. Dafür wurde das auf die Reinigung von Trinkwasserleitungen spezialisierte Unternehmen - NED Water TEC GmbH - beauftragt.

Für **Thamsbrück** ist die Spülung vorgesehen:

am Montag, 04.10.2021 und Dienstag, 05.10.2021 jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für **Großwelsbach** ist die Spülung vorgesehen:

am Mittwoch, 06.10.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für **Bothenheilingen** ist die Spülung vorgesehen:

am Mittwoch, 06.10.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für **Kirchheilingen** ist die Spülung vorgesehen:

am Freitag, 08.10.2021 und Montag, 11.10.2021 jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für **Neunheilingen** ist die Spülung vorgesehen:

am Dienstag, 12.10.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für **Merxleben** ist die Spülung vorgesehen:

**von Donnerstag, 14. Oktober 2021, 22:00 Uhr bis Freitag, 15.10.2021, 6:00 Uhr
sowie am Freitag, 15.10.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr in folgenden Straßen:**

**Alte Tennstedter Straße, Kirchberg, Merxlebener Hauptstraße, Hintergasse, Backgasse,
Am Alten Anger und Straße der Freundschaft**

Während der Spülungen ist mit kurzzeitigen Versorgungsausfällen, Druckschwankungen und vorübergehender Trübung des Trinkwassers zu rechnen. Die evtl. auftretenden Eintrübungen des Trinkwassers sind hygienisch unbedenklich, so dass diese keine Gesundheitsgefährdung bewirken.

Wir bitten Sie, sich für den o. g. Zeitraum ausreichend mit Trinkwasser zu bevorraten und während der Maßnahme

kein Trinkwasser zu entnehmen,

um Schäden an druckabhängigen Geräten wie z. B. Filter, Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Druckspüler, etc. zu vermeiden. WC-Spülungen können durchgeführt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Für weitere Informationen und Abstimmungen steht Ihnen die Fa. NED Water Tec GmbH, der Projektmanager Herr Falk Engelbrecht, unter Mobil-Nr. 01 51 / 15 77 75 56 sowie am Tag der Rohrnetzspülung der Techniker der Fa. NED Water Tec GmbH unter Mobil-Nr.: 01 75 / 7 15 15 45 zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber:

Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion:

Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
- Geschäftsstelle -

Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,

99947 Bad Langensalza

Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15

E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar. **Hinweis:** Aufgrund der Pandemiesituation ist die Geschäftsstelle des Zweckverbandes bis Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin.